Gemeinde Tegerfelden

REGLEMENT
ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

§ 1 1
Geltungsbereich 1
Personenbezeichnung 1

§ 2 1
Finanzierung der Sondernutzungsplanung 1

§ 3 1
Finanzierung der Erschliessungs-anlagen 1

§ 4 2
Kostenbeiträge der 2
Grundeigentümer 2

§ 5 2
Gebührentarif 2
Anpassung der 2
Benützungsgebühren 2

§ 6 2
Mehrwertsteuer 2

§ 7 2
Verjährung 2

§ 8 3
Zahlungspflichtige 3

§ 9 3
Verzug, Rückerstattung 3

§ 10 3
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen 3

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN 3

2.1 Kosten 3

§ 11 3
Form 3

§ 12 4
Kosten Sondernutzungsplanung 4

§ 13 4
Kosten Erschliessungsanlagen 4

2.2 Beitragsplan 4

§ 14 4
Beitragsplan 4

§ 15 5
Anlagen mit Mischfunktion 5

§ 16 5
Auflage und Mitteilung 5

§ 17 5
Vollstreckung 5

§ 18 5
Bauabrechnung 5

§ 19 5

Beitragspflicht 5

§ 20 6
Fälligkeit 6

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag 6

§ 21 6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag 6

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG 6

3.1 Begriffsdefinitionen 6

§ 22 6
Erschliessungspla-nung 6
Gestaltungsplanung 6

3.2 Kostenbeiträge 7

§ 23 7
Kostenanteil 7

4 STRASSEN 7

4.1 Begriffsdefinitionen 7

§ 24 7
Erstellung 7
Änderung 7
Erneuerung 7
Unterhalt 7

4.2 Erschliessungsbeiträge 8

§ 25 8
Mindestansätze Kostenanteil 8

5 ABWASSERBESEITIGUNG 8

5.1 Begriffsdefinitionen 8

§ 26 8
Erschliessungs-funktion 8
Basiserschliessung 8
Baugebietser-schliessung 8

§ 27 8
Erstellung 8
Änderung 8
Erneuerung 8
Unterhalt 8

5.2 Erschliessungsbeiträge 9

§ 28 9
Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr 9

§ 29 9
Sanierungsleitungen 9

5.3 Anschlussgebühr 9

§ 30 9
Bemessung 9
Definitionen 10
Zuschläge 11

§ 31 11
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen 11

§ 32 11
Zahlungspflicht 11

§ 33 11
Sicherstellung 11

§ 34 11
Erhebung 11

5.4 Benützungsgebühr 12

§ 35 12
Grundsatz 12

§ 36 12
Bemessung 12

§ 37 12
Benützungsgebühr 12

§ 38 12
Zahlungspflicht 12

§ 39 13
Erhebung 13

6 WASSERVERSORGUNG 13

6.1 Begriffsdefinitionen 13

§ 40 13
Erschliessungsfunktion 13
Basiserschliessung 13
Baugebiets-erschliessung 13

§ 41 13
Erstellung 13
Änderung 13
Erneuerung 13
Unterhalt 13

6.2 Erschliessungsbeiträge 14

§ 42 14
Kostenanteil 14

6.3 Anschlussgebühr 14

§ 43 14
Bemessung 14
Definitionen 14
Reduktion der Anschlussgebühren 14

§ 44 15
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen 15

§ 45 15
Zahlungspflicht 15

§ 46 15
Sicherstellung 15

§ 47 15
Erhebung 15

6.4 Benützungsgebühr (Wasserzins) 16

§ 48 16
Grundsatz 16

§ 49 16

Bemessung 16

§ 50 16
Grundgebühr 16

§ 51 16
Verbrauchsgebühr 16

§ 52 17
Sonderfälle 17
Bauwasser 17
Wasserabgabe für landwirtschaftliche Zwecke ab Hydrant 17
Beitrag an Hydranten 17

§ 53 17
Zahlungspflicht 17

§ 54 17
Erhebung 17

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG 17

§ 55 17
Rechtsschutz, Vollstreckung 17

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 18

§ 56 18
Inkrafttreten 18

§ 57 18
Übergangsbestimmungen 18

Planungsbeiträge 20
Sondernutzungsplanung (§23) 20

Erschliessungsbeiträge 21
Basiserschliessung Kostenanteil (§25) 21
Grobschliessung Kostenanteil (§25) 21
Feinerschliessung 21

Erschliessungsbeiträge 23
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 28) 23
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 29) 23

Anschlussgebühren Abwasser 24
Anschlussgebühr; Bemessung 24
(§ 30 Abs. 1) 24
Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge 24
(§ 30 Abs. 7) 24
Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen 24
(§ 30 Abs.8) 24
Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrund-fläche 24
(§ 30 Abs.9) 24
Reduzierte Anschlussgebühren 25
(§ 30 Abs. 10) 25

Benützungsgebühren 25
Benützungsgebühr (§ 37) 25

Erschliessungsbeiträge 26
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 42) 26

Anschlussgebühren 26
Anschlussgebühr; Bemessung (§43) 26
Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge 26
(§ 43 Abs. 6) 26

Benützungsgebühren 27

Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50) _____ 27
Benützungsgebühr; _____ 27
Grundgebühr / Zählermite § 50) _____ 27
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)_____ 27
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52) _____ 27
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten (§ 52)_____ 27

Die Einwohnergemeinde Gemeinde Tegerfelden gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

[1]Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für die Sondernutzungsplanung, die Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

Personenbezeichnung

[2]In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der Sondernutzungsplanung

[1]Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

a) Beiträge der Grundeigentümer;
b) allfällige Subventionen Dritter;
c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

[1]Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren;
- jährliche Benützungsgebühren.

[2]Die Abgabentarife der öffentlichen Anlagen sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken.

[3]Die Rechnung der öffentlichen Anlagen ist nach den Vorschriften

über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 4

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 * Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung.
 * Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

§ 5

Gebührentarif

[1]Die jeweiligen Gebührentarife können aus dem Anhang entnommen werden.

Anpassung der Benützungsgebühren

[2]Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benützungsgebühren beschliessen.

§ 6

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.

§ 7

Verjährung

[1]Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)vom 4. Dezember 2007.

[2]Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 8

Zahlungspflichtige

[1]Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

[2]Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 9

Verzug, Rückerstattung

[1]Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

[2]Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 10

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

[1]Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

[2]Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

[3]Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 11

Form

[1]Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie den Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels

a) Beitragsplan;

b) Einzelverfügung oder

c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss §§ 34, 35 und 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 12

Kosten Sondernutzungsplanung

[1]Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 13

Kosten Erschliessungsanlagen

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

a) die Kosten für den Erschliessungsplan;

b) Bestandsaufnahmen;

c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;

d) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;

e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;

f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;

g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;

h) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;

i) die Finanzierungskosten;

j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes, Aufwendungen müssen im direkten Zusammenhang zur Erschliessung anfallen (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren).

2.2 Beitragsplan

§ 14

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;

b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;

c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);

d) die Grundsätze der Verteilung;

e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);

f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;

g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 16

Auflage und Mitteilung

[1]Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

[2]Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

[3]Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 17

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 18

Bauabrechnung

[1]Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2]Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 19

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 20

Fälligkeit

[1]Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[2]Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

[3]Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 21

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Begriffsdefinitionen

§ 22

Erschliessungsplanung

[1]Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

Gestaltungsplanung

[2]In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

[3]Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.

3.2 Kostenbeiträge

§ 23

Kostenanteil

[1]Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).

[2]Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Finanzierung der Sondernutzungsplanung).

[3]Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 Begriffsdefinitionen

§ 24

Erstellung

[1]Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

Änderung

[2]Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

Erneuerung

[3]Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

[4]Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 25

Mindestansätze Kostenanteil

[1]Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

[2]Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Strassen- und Weganlagen) entnommen werden.

5 ABWASSERBESEITIGUNG

5.1 Begriffsdefinitionen

§ 26

Erschliessungsfunktion

[1]Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

[2]Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

Baugebietserschliessung

[3]Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 27

Erstellung

[1]Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

[2]Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

[3]Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

[4]Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 28

Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr

[1]Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

[2]Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

§ 29

Sanierungsleitungen

Die Erschliessungsbeiträge für Sanierungsleitungen kann dem Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

5.3 Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

[1]Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

a) pro m^2 Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);

b) pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche

c) pro m^2 in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche

d) pro m^3 Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wenn das Wasser in die Kanalisation abgegeben wird.

Definitionen

[2]Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

[3]Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone. Dachgeschossflächen zählen zur Geschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

[4]Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschafts- Produktions- Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen), unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

[5]Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

[6]Zur Hartbelagsfläche gehören Hausvorplätze, Garageneinfahrten etc. welche mit wasserundurchlässigen oder sickerfähigen Materialien bedeckt sind, deren Oberflächenwasser in die Kanalisation entwässert wird.

[7]Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

[8]Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird eine Reduktion gewährt Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung). Wird ab einer solchen Anlage Verbrauchwasser in die Kanalisation eingeleitet, sind Benützungsgebühren in Form einer Pauschalen zu entrichten.

[9]Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet
- das Dachwasser versickert

wird. Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

[10]Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

Zuschläge

[11]Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 31

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

[1]Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

[2]Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

[3]Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 32

Zahlungspflicht

[1]Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

[2]Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung

§ 33

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 34

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr

§ 35

Grundsatz

[1]Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

[2]Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

[3]Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

[4]Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 36

Bemessung

[1]Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserbezugs, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

[2]Für Regenwassernutzungsanlagen wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

[3] Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 37

Benützungsgebühr

[1]Die Benützungsgebühr richtet sich Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

[2]Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

[3]Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

[4]Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

§ 38

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 39

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 WASSERVERSORGUNG

6.1 Begriffsdefinitionen

§ 40

Erschliessungsfunktion

[1]Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

[2]Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoire, Pumpstationen, Quellfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

Baugebietserschliessung

[3]Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschschutzes.

§ 41

Erstellung

[1]Als Erstellung gelten der Bau neuer Versorgungsleitungen sowie die Erweiterung inklusive des zugehörigen Löschschutzes.

Änderung

[2]Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

[3]Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

[4]Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 42

Kostenanteil

[1]Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

[2]Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

6.3 Anschlussgebühr

§ 43

Bemessung

[1]Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m^2 anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden kann.

Definitionen

[2]Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone
Dachgeschossflächen zählen zur Gesamtgeschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

[3]Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschaft- Produktions- Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen) unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

[4]Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

[5]Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wird gemäss Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) eine Anschlussgebühr pro m^3 Fassungsinhalt erhoben.

Reduktion der Anschlussgebühren

[6]Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) geleistet wurden. Die entsprechenden Nachweise sind durch die Grundeigentümer zu erbringen.

Zuschläge

[7]Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 44

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

[1]Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

[2]Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 43 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

[3]Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 45

Zahlungspflicht

[1]Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

[2]Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung

§ 46

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellungen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 47

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 48

Grundsatz

[1]Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

[2]Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

[3]Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

[4]Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 49

Bemessung

[1]Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 50

Grundgebühr

[1]Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

[2]Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung auf der Hauptleitung zurückgebaut und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

[3]Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilsmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 51

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Sie kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 52

Sonderfälle

[1]Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest. Diese kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

Bauwasser

[2]Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Dieser kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

Wasserabgabe für landwirtschaftliche Zwecke ab Hydrant

[3]Für den Wasserbezug ab Hydrant bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Wasserzins nach Verbrauch und eine den Umtrieben entsprechende Grundgebühr sind vom jeweiligen Antragsteller zu entrichten.

[4]Für den Wasserbezug ab Hydrant wird eine Minimalgebühr festgelegt. Sie kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

Beitrag an Hydranten

[5]Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 53

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 54

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 55

Rechtsschutz, Vollstreckung

[1]Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

[2]Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[3]Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 56

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 24. November 2006 inklusive den Gebührenanhängen ausser Kraft gesetzt.

[3] Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2018 erhoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

[1]Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2]Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16.11.2018

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann
sig.

Der Gemeindeschreiber
sig.

ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS-PLANUNG

Planungsbeiträge

Sondernutzungsplanung (§23)

Sondernutzungsplanung:

- Erschliessungsplanung:
 . Anteil Gemeinde 0 %
 . Anteil Grundeigentümer 100 %
- Gestaltungsplanung:
 . Anteil Gemeinde 0 %
 . Anteil Grundeigentümer 100 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung
Kostenanteil (§25)

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
 Verbindungsstrasse (VS)

 Erstellung / Änderung / Erneuerung
 . Anteil Gemeinde 100 %
 . Anteil Grundeigentümer 0 %

Grobschliessung
Kostenanteil (§25)

Gemeindestrassen und Wege

- Quartiersammelstrasse (QSS)

 Erstellung / Änderung
 . Anteil Gemeinde 70 %
 . Anteil Grundeigentümer 30 %

 Erneuerung
 . Anteil Gemeinde 100 %
 . Anteil Grundeigentümer 0 %

Feinerschliessung
Kostenanteil (§25)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Quartiererschliessungsstrasse (QES)
 Stichstrasse

 Erstellung / Änderung
 . Anteil Gemeinde 0 %
 . Anteil Grundeigentümer 100 %

 Erneuerung
 . Anteil Gemeinde nach Übernahme 100 %
 . Anteil Grundeigentümer 0 %

- Fussweg (bei Nutzung als Zugang zum Grundstück)

 Erstellung / Änderung
 . Anteil Gemeinde 70 %
 . Anteil Grundeigentümer 30 %

 Erneuerung
 . Anteil Gemeinde 100 %
 . Anteil Grundeigentümer 0 %

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 28)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 29)

Die Kosten der Sanierungsleitungen gemäss § 19 EG GSchG (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

Anschlussgebühren Abwasser

Anschlussgebühr; Bemessung (§ 30 Abs. 1)

a)	Pro m^2 anrechenbare Gebäudegrundfläche (zuzüglich die über 60 cm hinausragenden Dachflächen)	Fr. 35.00 / m^2
b)	Pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche	
	- Wohnbauten pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossfläche	Fr. 20.00 / m^2
	- Übrige Bauten (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m^2 anrechenbare Gesamtbetriebsfläche	Fr. 15.00 / m^2
c)	Pro m^2 in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche	Fr. 35.00 / m^2
d)	pro m^3 Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools,usw.	Fr. 15.00 / m^3

Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge (§ 30 Abs. 7)

Die Anschlussgebühr wird um 33% reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen (§ 30 Abs.8)

Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird auf die Abwasser-Anschlussgebühren eine Reduktion von 5% gewährt.

Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrundfläche (§ 30 Abs.9)

Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird wie folgt reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt wird um 25% (Retentionswirkung)
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet wird um 100%
- das Dachwasser auf der eigenen Parzelle versickert wird um 100%

Reduzierte Anschlussgebühren (§ 30 Abs. 10)

Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden

Die Reduktion beträgt:

a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben.

b) Fr. 1`000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr (§ 37)

Der Preis pro m^3 Wasserbezug beträgt	Fr.	2.65

Pauschalbetrag für Regenwassernutzungsanlagen (§ 25)

Die Pauschale für die Nutzung von Regenwassernutzungsanlagen (gemäss § 25 Abwasserreglement) beträgt pro Jahr	Fr.	110

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 42)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr; Bemessung (§43)

a)	Pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche	
-	Wohnbauten pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossfläche	Fr. 20.00 / m^2
-	Übrige Bauten (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m^2 anrechenbare Gesamtbetriebsfläche	Fr. 10.00 / m^2
b)	pro m^3 Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools,usw.	Fr. 10.00 / m^3

Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge (§ 43 Abs. 6)

Die Anschlussgebühr wird um 33 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50)	Gewerbe und/oder eine Haushaltung	Fr. 80.00
	Zuschlag für jede weitere Haushaltung	Fr. 10.00
Benützungsgebühr; Grundgebühr / Zählermite § 50)	Zählermiete -Zählergrösse1"25 mm Nennweite	Fr. 10.00
	-Zählergrösse2"50 mm Nennweite	Fr. 25.00
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)	a) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3	Fr. 1.30
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52)	a) Bauwasser pro Wohnung	Fr. 75.00
	b) Bauwasser pro EFH	Fr. 150.00
	c) übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	Fr. 200.00 bis Fr. 1`000.00
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten (§ 52)	Der jährliche Beitrag beträgt a) pro Hydrant	Fr. 400.00